

Allgemeine Einkaufsbedingungen - Gerd Bär GmbH

1. Geltungsbereich, Einbeziehung

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller richten sich ausschließlich nach diesen nachfolgenden Bedingungen und etwaigen sonstigen, individuell getroffenen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abweichungen von diesem Schriftformerfordernis bzw. seiner Aufhebung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht in das Vertragsverhältnis einbezogen, und zwar auch dann nicht, wenn der Besteller ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2. Bestellung

2.1 Bestellungen sowie deren Annahme durch den Lieferanten wie auch Lieferabrufe des Bestellers (einschließlich etwaiger Änderungen und Ergänzungen) können in schriftlicher oder elektronischer Form erklärt werden. Es gilt ausschließlich der Text der von dem Besteller verwendeten Bestellung in Verbindung mit diesen Bedingungen. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Sofern der Besteller durch Datenfernübertragung bestellt, hat der Lieferant für die Weiterverarbeitung der übertragenen Daten sicherzustellen, dass die Dateninhalte korrekt überschrieben werden.

2.2 Liegt die Auftragsbestätigung des Lieferanten dem Besteller nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Bestellung oder des Lieferabrufs beim Lieferanten vor, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Bestellungen und Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Werktagen seit Zugang diesem schriftlich widerspricht.

2.3 Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

2.4 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung gem. DDP (Incoterms2010).

3. Preise

3.1 Die geltenden Preise werden in der zwischen Besteller und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarung festgelegt

3.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist verstehen sich Preise inklusive Transportkosten zu der vom Besteller angegebenen Lieferanschrift sowie inklusive Verpackungs- und Versicherungskosten.

4. Lieferung von Vertragsprodukten und Ersatzteilen

Der Lieferant ist verpflichtet, die Vertragsprodukte und alle geänderten Versionen davon mindestens fünfzehn (15) Jahre lang für Nachverkaufszwecke und die Serienproduktion zu liefern. Dies ist verbindlich für die Dauer dieses Vertrages und für fünfzehn (15) Jahre nach der letzten Lieferung der Waren. Der Lieferant muss seine Unterlieferanten gleichermaßen verpflichten, dies zu garantieren. Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren gemäß der letzten gültigen Version dieses Vertrages oder des entsprechenden Auftrags zu liefern.

5. Liefertermine und -fristen

5.1 Liefertermine und Lieferfristen sind bindend.

5.2 Soweit der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Materialversorgung, der Einhaltung von Terminen oder ähnliche Umstände erkennt, die möglicherweise dazu führen, dass ihm die termingerechte Lieferung oder die Lieferung der vereinbarten Qualität nicht gelingt, ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller dies unverzüglich mitzuteilen.

5.3 Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.

5.4 Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin sollen vermieden werden. Wenn der Lieferant trotzdem vor dem vereinbarten Liefertermin liefert, hat der Besteller das Recht, die Annahme der Produkte zu verweigern oder die Produkte unter der Bedingung anzunehmen, dass alle Lagerkosten vom Lieferanten getragen werden.

6. Lieferverzug

6.1 Mit Überschreitung der vereinbarten Termine und Fristen kommt der Lieferant ohne weitere Fristsetzung in Verzug. Der Besteller kann aufgrund des Verzuges jedoch erst dann von dem Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zur Leistung gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist

6.2 Der Lieferant ist dem Besteller auch ohne eine Nachfristsetzung zum Ersatz des durch die verspätete Lieferung entstandenen Schadens im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Der Schadensersatz umfasst auch Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten sowie Mehraufwendungen für Deckungskäufe.

6.3 Die Parteien vereinbaren eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Gesamtauftragswertes pro Werktag. Die Vertragsstrafe beträgt insgesamt nicht mehr als 10 % des Gesamtauftragswertes. Die Vertragsstrafe wird nur im Fall der schuldhaften Vertragsverletzung fällig.

7. Höhere Gewalt

7.1 Höhere Gewalt, insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige, unvorhersehbare, unabwendbare und vom jeweiligen Vertragspartner nicht beherrschbare Ereignisse befreien den jeweiligen Vertragspartner für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Über Fortdauern der Störung sowie sich abzeichnende, in Betracht kommende Lösungsmöglichkeiten wird der Partner, in dessen Risikosphäre das Ereignis höherer Gewalt fällt, den anderen jeweils zeitnah unterrichtet halten. Dauert ein Fall höherer Gewalt länger als dreißig Kalendertage an oder ist bei seinem Eintritt vorhersehbar, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit mehr als dreißig Kalendertage andauern wird, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dies gilt auch, wenn sich im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt nach dessen Eintreten abzeichnen sollte, dass es länger andauern wird als ursprünglich angenommen.

7.2 Die Vertragspartner sind in Fällen höherer Gewalt verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

8. Verpackung

8.1 Der Lieferant hat die Ware sorgfältig zu verpacken. Der Besteller behält sich vor, Verpackungsmaterial als Eigentum zu übernehmen oder die Stoffe gegen Gutschrift wieder zurückzusenden. Bei Verwendung von Spezial- oder Mehrwegverpackung ist diese durch den Lieferanten leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten. Erklärt sich der Besteller ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zu nachweisbarem Selbstkostenpreis zu berechnen.

8.2 Bei Anlieferung auf Europaletten dürfen nur einwandfreie, rückgabefähige Paletten verwendet werden. Anlieferung auf Einweg- oder Spezialpaletten, deren Verwendung nicht aus technischen Gründen erforderlich ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bestellers, die schriftlich, in elektronischer Form erteilt werden muss.

9. Transport

Der Besteller behält sich bei Versendungskäufen vor, den Versandweg sowie die Auswahl des Spediteurs und die Art der Verpackung vorab gesondert zu bestimmen. Der Besteller schließt eine Transportversicherung ab.

10. Werkzeuge und Modelle

10.1 Sofern die Bestellung eine Übernahme von Werkzeug- und Modellkosten oder anteiligen Werkzeugkosten beinhaltet ohne Rücksicht darauf, ob solche besonders genannten oder im Kaufpreis der Ware einbegriffen sind, gilt als vereinbart, dass die Werkzeuge bzw. Modelle zu 100 % in das Eigentum des Bestellers übergehen. Insbesondere gilt zwischen dem Lieferanten und dem Besteller als festgelegt, dass der Lieferant die Werkzeuge in kostenloser, sachgemäßer Verwahrung und Pflege einschließlich ausreichender Versicherung gegen die üblichen Risiken wie u. a. Feuer, Wasser und Diebstahl nimmt und hierdurch die Übergabe fingiert wird.

10.2 Sollte der Besteller nach eigenem Ermessen veranlasst sein, dem Lieferanten zur Herausgabe der Werkzeuge bzw. Modelle aufzufordern, so erkennt dieser das Verlangen ohne Widerspruch an. Kosten für die Instandsetzung und Erneuerung der Werkzeuge, Modelle, Formen usw. gehen grundsätzlich zu Lasten des Lieferanten, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich andere Vereinbarungen getroffen worden sind.

11. Mängelanzeige

Offensichtliche Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Sollten Qualitätssicherungsvereinbarungen getroffen worden sein, so geht deren Inhalt den hier getroffenen Regelungen vor.

12. Mängelhaftung

12.1 Bei Lieferung mangelhafter Ware kann der Besteller, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht etwas anderes individuell vereinbart ist, folgendes verlangen:

- a) Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat der Besteller zunächst einmalig dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mängelbeseitigung oder Nach-(Ersatz-) Lieferung zu geben, es sei denn, dass dies dem Besteller unzumutbar ist. Die Nacherfüllung muss innerhalb von 24 Stunden erfolgen nachdem der Mangel erkannt und dem Lieferanten mitgeteilt wurde. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann er nach Benachrichtigung des Lieferanten in zur Aufrechterhaltung seiner Produktion erforderlichem Umfang Ersatz beschaffen, die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder sie durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt, ohne dass hierdurch Ansprüche des Lieferanten aus irgendeinem Rechtsgrund entstehen.
- b) Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Abschnitt 11 dieser Geschäftsbedingungen erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann der Besteller nach seiner Wahl - nach § 439 Abs. 1, 3 und 4 BGB einmalig Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeitskosten und Materialkosten) verlangen, oder - den Kaufpreis mindern, oder - vom Vertrag zurücktreten, oder - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schaden- bzw. Aufwendungsersatz verlangen.
- c) Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (zum Beispiel bei Verletzung von Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflichten) kann der Besteller Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des vom Besteller seinen Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den der Besteller durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat.
- 12.2 Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten vom Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die betroffenen Teile sind bereits ausgeliefert, verbaut oder die Herausgabe ist dem Besteller aus sonstigen Gründen unmöglich
- 12.3 Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren nach 3 Jahren, soweit nicht längere Verjährungsfristen durch Vereinbarung oder durch Gesetz vorgesehen sind. Die Gewährleistung beginnt mit dem Datum, an dem das Fahrzeug zugelassen wird oder das Ersatzteil verbaut wird.
- 12.4 Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung der Geschäftsführung ohne Auftrag von den Regelungen hier unter Ziff. 9 unberührt. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden
- 13. Produkthaftung**
- Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine besondere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar in Folge einer fehler- bzw. mangelbehafteten Lieferung, wegen Verletzung von Sicherheitsvorschriften oder anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht. Eine Haftungsbeschränkung des Lieferanten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist gegenüber dem Besteller unwirksam. Es gelten insbesondere die folgenden Bestimmungen:
- 13.1 Wird der Besteller von Dritten aufgrund nicht abdingbarer Rechtsnormen wegen verschuldensunabhängiger Haftung in Anspruch genommen, so tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie er selbst an Stelle des Bestellers unmittelbar dem betreffenden Dritten gegenüber haften würde. Für den Schadenausgleich zwischen Besteller und Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB auch im Falle verschuldensunabhängiger Haftung sinngemäße Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
- 13.2 Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadenabwehr (zum Beispiel Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit solche Maßnahmen aufgrund von dem Lieferanten zuzurechnenden Gegebenheiten, Mängeln, Fehlern etc. vernünftigerweise notwendig erscheinen oder der Besteller hierzu rechtlich oder durch behördliche oder gerichtliche Anordnung verpflichtet ist.
- 13.3 Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere die Möglichkeiten einer vergleichweisen Regulierung von

- Ansprüchen Dritter, werden sich die Vertragsparteien fortlaufend unterrichtet halten und abstimmen.
- 13.4 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für Personen- und Sachschäden und Vermögensschäden in Höhe von jeweils mindestens 10 Mio. € pro Schadensfall abzuschließen, während der Dauer der Lieferbeziehung aufrechtzuerhalten und dem Besteller auf Wunsch jeder Zeit nachzuweisen.
- 13.5 Sollte ein Versicherungsfall eintreten, sind der Besteller und der Lieferant zu gegenseitigen Informationen über alle mit dem Versicherungsfall zusammenhängenden Umständen und Vorkommnissen verpflichtet.

14. Schutzrechte, Entwicklungsarbeiten

- 14.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom europäischen Patentamt oder in einem der Staaten der Europäischen Union oder der USA veröffentlicht ist.
- 14.2 Er stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei und alle damit verbundenen Aufwendungen zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.
- 14.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen sowie Angriffen Dritter zu unterrichten und sich gegenseitig Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegen zu wirken
- 14.4 Gleiches gilt, wenn einer der Vertragspartner Kenntnis erlangt, dass ein Dritter Rechte des anderen Vertragspartners, die im Rahmen der vertraglichen Beziehung der Parteien von Belang sind, verletzt.
- 14.5 Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.
- 14.6 Für den Fall, dass der Lieferant auch Entwicklungsarbeiten für den Besteller ausführt, hat der Lieferant die Entwicklungsarbeiten unter Zugrundelegung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik durchzuführen. Der Besteller erhält am Know How und an den urheberrechtlich geschützten und ungeschützten Entwicklungsergebnissen ein ausschließliches, unentgeltliches, unwiderrufliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht für alle Anwendungszwecke. Erfindungen, die bei der Durchführung der Entwicklungsarbeiten bei dem Lieferanten entstehen, wird der Lieferant vollumfänglich in Anspruch nehmen und an den Besteller unverzüglich vollumfänglich und kostenneutral übertragen.

15. Geheimhaltung

- Behandlung von vertraulichen Informationen und Fertigungsmitteln
- 15.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 15.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Fertigungsmittel, Werkzeuge und ähnliche Gegenstände bleiben Eigentum des Bestellers und sind pfleglich zu behandeln, im angemessenen Umfang zu versichern sowie vor Zugriffen Dritter zu schützen. Sie dürfen unbefugten Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmung sonstiger dem Schutz von gewerblichen Schutzrechten dienender Gesetze zulässig.
- 15.3 Unterlieferanten und Mitarbeiter sind entsprechend zu verpflichten.
- 15.4 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.
- 15.5 Modelle und Vorrichtungen, Formen und Werkzeuge sind gegen zufälligen Untergang oder Verschlechterung zu versichern, sie sind ordnungsgemäß zu warten bzw. sachgerecht aufzubewahren. Die Kosten hierfür trägt der Lieferer/Hersteller.
- 15.6 Dies gilt auch für Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen und Modelle, die sich nicht im direkten Produktionseinsatz befinden.

16. Datenschutz

Der Lieferant hat zur Vertragserfüllung ausschließlich solche Personen einzusetzen, die auf Wahrung und Beachtung der Verschwiegenheitspflicht und im Bedarfsfall auch auf das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet sind. Der Lieferant

verpflichtet sich, die im Rahmen seiner Dienstleistung ihm zur Kenntnis gelangten Daten nur für die im Vertrag festgelegten Arbeiten zu verwenden (Zweckbestimmung). Werden durch die Dienstleistung des Lieferanten Daten erstellt, die im Besitz des Lieferanten sind, verpflichtet er sich, diese gegen Missbrauch und Verlust zu schützen. Diese Daten sind auf Verlangen des Bestellers komplett und unverzüglich an den Besteller auszuhändigen. Der Besteller kann in Abstimmung mit dem Lieferanten die Maßnahmen zur Einhaltung der Forderungen dieses Vertrages auch vor Ort prüfen. Der Lieferant wird gegebenenfalls die gemäß § 4g BDSG notwendigen Angaben machen. Diese Verpflichtungen gelten über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus unbegrenzt.

17. Rechnungen und Zahlung

- 17.1 Rechnungen sind mit Angabe von Datum, Bestellnummer, Lieferscheinnummer, Artikel, Preis und Menge dem Besteller zu übergeben. Weiterhin müssen Rechnungen den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes genügen. Rechnungen dürfen nicht den gelieferten Waren beigelegt werden. Für Zahlungsverzögerungen, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Bestimmung ergeben, kann der Besteller nicht haftbar gemacht werden.
- 17.2 Soweit nicht anderweitig vereinbart, erfolgen die Zahlungen innerhalb 60 Tagen netto. Bei Zahlungen, die bis spätestens 30 Tage nach Lieferung und Rechnungsstellung erfolgen, ist der Besteller zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt.
- 17.3 Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der Rechnung, jedoch nicht vor Eingang der bestellten Ware.

18. Abtretungsverbot

- 18.1 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Im Fall der Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt. Der Besteller ist berechtigt, seine Zustimmung zur Abtretung von Forderungen des Lieferanten zu verweigern, wenn der Abtretungsempfänger ihm nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt, dass auch ihm – dem Abtretungsempfänger – gegenüber sämtliche Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, die der Besteller gegenüber dem Lieferanten hat, ausgeübt werden können. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen den Besteller entgegen diesen Bestimmungen ohne Zustimmung des Bestellers an einen Dritten ab, so ist die Abtretung unwirksam. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 18.2 Die Aufrechnung des Bestellers mit anderen als anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

19. Sicherheitsvorschriften

- 19.1 Alle Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDA, VDE, VDI, DIN, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
- 19.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Er ist verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch den Lieferanten anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind dem Besteller umgehend mitzuteilen.

20. Qualität und Dokumentation

- 20.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die in der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Der Lieferant ist verantwortlich für die pünktliche Lieferung der bestellten Produkte gemäß Auftragsdokument des Bestellers und zwar in der genauen Menge und Qualität, die im Leistungsverzeichnis, den Zeichnungen, Ersatzteillisten und eventuellen separaten Abmachungen und/oder durch ein Muster für dieses einzelne Produkt vorgegeben ist.
- 20.2 Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist dem Besteller unverzüglich und unaufgefordert gemäß einer Langzeitlieferantenerklärung anzuzeigen. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die dem Besteller durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Soweit erforderlich, hat der Lieferant

- seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.
- 20.3 Der Lieferant ist verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem einzuführen, zu dokumentieren und aufrecht zu erhalten. Der Besteller hat das Recht, jederzeit Kopien der Qualitätsmanagementunterlagen vom Lieferanten zu verlangen und die Übereinstimmung mit den vereinbarten Maßnahmen zur Qualitätssicherung mittels Audit und Besichtigung zu überprüfen. Der Lieferant muss Vorlieferanten innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Möglichkeiten gleichermaßen verpflichten.
- 20.4 Der Lieferant ist verpflichtet, vor der Erstlieferung eine Erstbemusterung durchzuführen und darauf folgend Erstmusterteile zusammen mit dem Erstmusterprüfbericht an den Besteller zu senden.
- 20.5 Der Lieferant ist verpflichtet, von dem Besteller zur Verfügung gestelltes Material im Rahmen des Zumutbaren auf dessen einwandfreie Beschaffenheit zu überprüfen. Bei eventuellen Fehlern darf die Bearbeitung nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Bestellers erfolgen. Werden zwischen Besteller und Lieferant zusätzliche Qualitätssicherungs- bzw. Umweltschutzvereinbarungen bzw. spezielle Vereinbarungen hinsichtlich des jeweiligen Liefergegenstandes getroffen, werden diese Vereinbarungen Vertragsbestandteil.
- 20.6 Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten auf Wunsch über einschlägige Sicherheitsvorschriften informieren. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung gekennzeichneten Liefergegenständen mit besonderen Merkmalen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich dieser Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben.
- 20.7 Im Falle eines Fehlers muss eine Rückverfolgbarkeit derart möglich sein, dass eine Eingrenzung der Menge schadhafter Liefergegenstände erfolgen kann. Die dazu erforderlichen Daten werden zwischen Besteller und Lieferant abgestimmt.
- 20.8 Der Lieferant ist verpflichtet, die kompletten Unterlagen über die Qualitätssicherung sorgfältig und vollständig mindestens fünfzehn (15) Jahre nach der letzten Lieferung gespeichert und verfügbar zu halten. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.
- 20.9 Durch kein Audit und keine Überprüfung des Herstellungsprozesses durch den Besteller wird die Verantwortlichkeit des Lieferanten für fehlerfreie und termingerechte Lieferungen von Vertragsprodukten oder Ersatzteilen verringert oder ausgeschlossen. Auch die Gewährleistungsrechte des Bestellers werden hierdurch nicht berührt. Alle Mängel und sonstigen Beanstandungen, die während eines Audits entdeckt und dokumentiert werden, müssen vor Auslieferung der Vertragsprodukte nachgebessert werden. Veränderungen oder Reparaturen der Vertragsprodukte müssen durch von dem Besteller autorisiertes Personal genehmigt werden.

21. Wettbewerbsverbot

Der Lieferant darf die Teile/Komponenten, die für und nach den Zeichnungen und Spezifikationen des Bestellers gefertigt wurden, weder direkt noch über Dritte als Ersatzteile an Endkunden oder Handelsorganisation anbieten und/oder verkaufen. Ebenso verboten ist die Herstellung durch Dritte mit dem Ziel, die Teile/Komponenten über diese oder auf ihre eigene Rechnung zu verkaufen. Die Teile dürfen nur mit dem vom Besteller ausgegebenen Lieferantencode und nicht mit dem Namen des Lieferanten gekennzeichnet sein. Eine Befreiung von diesem Wettbewerbsverbot erfordert eine schriftliche Zustimmung des Bestellers.

22. Werbung und öffentliche Ankündigungen

Der Lieferant darf den Namen des Bestellers oder den Namen des Produktes des Bestellers nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung für Werbezwecke, Pressemitteilungen und/oder öffentliche Ankündigungen benutzen.

23. Kündigung

Der Besteller kann die Vertragsbeziehung (insbesondere bei Rahmenverträgen) jederzeit kündigen, wenn dafür ein sachlich gerechtfertigter Grund besteht. In einem solchen Fall werden dem Lieferanten die ihm bis zu diesem Zeitpunkt für die Herstellung / Beschaffung der bestellten Produkte entstandenen Kosten ersetzt. Weitere Ansprüche des Lieferanten entstehen durch die Kündigung nicht.

24. Allgemeine Bestimmungen

- 24.1 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der Besteller berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen.
- 24.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen der Parteien unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame, undurchführbare oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 24.3 Erfüllungsort ist der Sitz des jeweiligen Werkes, das Empfänger der Lieferung ist.
- 24.4 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Dem Besteller bleibt es jedoch vorbehalten, nach seiner Wahl die für den Sitz des Lieferanten zuständigen Gerichte anzurufen.
- 24.5 Als Gerichtsstand wird der Sitz des Bestellers vereinbart.